

**Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz

(1) ¹Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen. ²Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen. ³Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann abgewichen werden,

1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
2. wenn der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
3. wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.

(2) ¹Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. ²Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

(3) ¹An der Teilhabeplankonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. ²Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. ³Vor der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.

(4) Wird eine Teilhabeplankonferenz nach Absatz 1 auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eingeleitet, richtet sich die Frist zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 4.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Rechtliche Einordnung..... | 1 |
| 2. | Durchführungsverantwortung und Anlass | 1 |

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Ziel der Teilhabeplankonferenz ist, die für die Erstellung des Teilhabeplans und Erreichung der notwendigen Teilhabeziele notwendigen Beratungen und Abstimmungen mit dem leistungsberechtigten Menschen und den beteiligten Rehabilitationsträgern zu bündeln, sowie die Einbeziehung weiterer beteiligter Stellen (z.B. Integrationsämter, unabhängige Teilhabeberatung) zu ermöglichen.

(2) Die Teilhabeplankonferenz beschränkt nicht die nach dem allgemeinen Verfahrensrecht bestehenden Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Es besteht stets die Möglichkeit, einen anderen Leistungsträger schon vor dem Zeitpunkt, ab dem die BA leistende Rehabilitationsträgerin sein kann, nach § 12 SGB X als Beteiligten einzubinden.

2. Durchführungsverantwortung und Anlass

(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zuständige Rehabilitationsträger hat die Pflicht, die Erforderlichkeit und die Zweckmäßigkeit einer Teilhabeplankonferenz zu prüfen. Für diese **Entscheidung fordert die BA bereits beim Antragsplitting die nach § 15 Absatz 1 SGB IX beteiligten Rehabilitationsträger schriftlich auf**, ihr das Ergebnis der Teilhabebedarfsfeststellung innerhalb einer Frist von **fünf Wochen nach Antragseingang** mitzuteilen (siehe Absatz 5 Nr. 2.1 der FW zu § 15 SGB IX).

(2) **Über die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.** Über die **Entscheidung zur Durchführung** einer Teilhabeplankonferenz sind sowohl die Leistungsberechtigten als auch die Rehabilitationsträger zu informieren. Leistungsberechtigte haben Anspruch auf die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz, dem nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen ist.

(3) Eine **Teilhabeplankonferenz soll insbesondere durchgeführt** werden bei:

- einer Vielzahl von Teilhabeleistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen,
- einem großen Umfang oder langer Laufzeit der erforderlichen Teilhabeleistungen
- komplizierter Feststellung der Teilhabebedarfe (z.B. bei Multi-Dysfunktionalität)

(4) Stellt die BA als für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträgerin die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Teilhabeplankonferenz fest, ist die Zustimmung des bzw. der Leistungsberechtigten schriftlich einzuholen.

Stellungnahme der beteiligten Träger zur Teilhabeplankonferenz

Sechs-Wochen-Frist

Anlässe für eine Teilhabeplankonferenz



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Der leistende Rehabilitationsträger übernimmt die Organisation der Teilhabekonferenz nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des SGB I und des SGB X. Die Rehabilitationsträger tragen hierfür nach § 64 SGB X ihre Verwaltungskosten selbst, ebenso die leistungsberechtigten Menschen, soweit keine besonderen Kostenerstattungsansprüche nach anderen Vorschriften greifen.

Anlässe für eine Teilhabekonferenz

(6) **Der Teilhabebedarf ist** in Fällen der Teilhabeplanung mit Teilhabekonferenz **innerhalb der mit Antragseingang** bei der BA nach § 15 Absatz 4 Satz 2 SGB IX in Gang gesetzten Frist **von zwei Monaten festzustellen.**

Bedarfsfeststellung innerhalb von zwei Monaten

(7) Kommt eine Teilhabekonferenz nicht zustande, bleiben im Bedarfsfall den Rehabilitationsträgern gemeinsame Beratungen zu den Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf unbenommen. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger.